

**Bekanntmachung Nr. 23/2023  
des Amtes Breitenburg für den Zweckverband  
Sport- und Kulturförderung der Moordörfer**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 14, 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i V. mit §§ 77 ff der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |            |
|--|------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                   |            |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 64.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 64.900 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von              | 0 EUR      |
| 2. im Finanzplan mit                                     |            |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |            |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 57.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |            |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 40.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |            |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR      |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |            |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.300 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen |               |
| Stellen auf  | 0,26 Stellen. |

**§ 3**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 beträgt 47.400 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

**§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

## § 6

Gem. § 20 GemHVO-Doppik werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
4. Personal

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

## § 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.

Breitenburg, 09.03.2023

gez. Maas  
Verbandsvorsteher

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.*

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 23/2023 steht ab dem 09.03.2023 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de) zur Verfügung.